

DIE RICKENBACHER

Einwohnergemeinde

Reglement für die Controlling-Kommission

vom 06. April 2010

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 20. Mai 2010



REGLEMENT FÜR DIE CONTROLLING-KOMMISSION DER GEMEINDE RICKENBACH

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Zweck und Organisation	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Wahl	3
Art. 3	Organisation	3
Art. 4	Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat	3
II.	Aufgaben	4
Art. 5	Aufgabenübersicht	4
Art. 6	Finanz- und Aufgabenplan, Jahresprogramm und Voranschlag	4
Art. 7	Jahresbericht und Jahresrechnung	4
Art. 8	Vorberatung	5
Art. 9	Weitere Aufgaben	5
III.	Kompetenzen	5
Art. 10	Akteneinsicht	5
Art. 11	Abgrenzung zur Revisionsstelle	5
IV.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 12	Ausstand	5
Art. 13	Amtsgeheimnis	6
Art. 14	Entschädigung	6
Art. 15	Inkrafttreten	6

Um die Lesbarkeit zu verbessern wurde für das ganze Reglement die männliche Form gewählt. Alle Formulierungen beziehen sich jedoch gleichberechtigt auf weibliche und männliche Funktionsträgerinnen und –träger.

Die Gemeinde Rickenbach erlässt gestützt auf § 26 des kant. Gemeindegesetzes und Art. 30 der Rickenbacher Gemeindeordnung folgendes Reglement:

I. Zweck und Organisation

Art. 1 Zweck

¹ Gemäss § 26 des Gemeindegesetzes wird die Controlling-Kommission zur Begleitung der politischen Planung, zur Vorberatung der Rechtsetzung und der Finanzgeschäfte sowie zur Überprüfung der Geschäftstätigkeit des Gemeinderates und zur Steuerung der Gemeinde beratend hinzugezogen.

² Das vorliegende Reglement regelt die Funktion, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Arbeitsweise der Controlling-Kommission.

³ Das Reglement legt die Abgrenzung der Controlling-Kommission zur Revisionsstelle und zum Gemeinderat fest.

Art. 2 Wahl

¹ Die Controlling-Kommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und aus 4 weiteren Mitgliedern.

² Die Gemeindeversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Controlling-Kommission.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 01. September nach den Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates.

Art. 3 Organisation

¹ Das Präsidium vertritt die Controlling-Kommission nach aussen. Im Übrigen konstituiert sich die Controlling-Kommission selber.

² Die Controlling-Kommission amtet nach dem Kollegialitätsprinzip. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ Die Beschlüsse der Controlling-Kommission werden protokolliert.

⁴ Anträge für die Übertragung einzelner Prüfungsaufgaben an Dritte sind dem Gemeinderat rechtzeitig im Voraus einzureichen.

Art. 4 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

¹ Die Controlling-Kommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.

² Sie treffen sich mindestens zwei Mal im Jahr zu einem Austausch.

³ Sämtliche Berichte, Empfehlungen etc. sind an den Gemeinderat zur Weiterleitung einzureichen.

II. Aufgaben

Art. 5 Aufgabenübersicht

¹ Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf (Planung, Entscheidung, Kontrolle und Steuerung) zwischen den Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung) und dem Gemeinderat.

Politischer Führungskreislauf	Aufgaben	Art.
• Leitbild	Beratende Funktion	
• Finanz- und Aufgabenplan	Prüfung auf sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit, Berichterstattung	6
• Jahresprogramm	Prüfung auf sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit, Berichterstattung	6
• Voranschlag / Steuerfuss	Prüfung auf sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit, Berichterstattung und Empfehlung	6
• Jahresbericht	Prüfung, Berichterstattung	7
• Jahresrechnung	Prüfung (ohne buchhalterische Richtigkeit), Berichterstattung	7, 11
• Rechtssetzung	Beratende Funktion	8
• Finanzgeschäfte	Beratende Funktion	8

² Im betrieblichen Führungskreislauf stellt die Controlling-Kommission sicher, dass zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltung ein funktionierendes Controlling-System besteht.

Art. 6 Finanz- und Aufgabenplan, Jahresprogramm und Voranschlag

¹ Die Controlling-Kommission prüft den Finanz- und Aufgabenplan, einschliesslich Voranschlag, Jahresprogramm und Antrag des Gemeinderates zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit.

² Sie erstattet der Gemeindeversammlung, dem Gemeinderat und der Fachkommission Schulpflege (= Teilbericht im Schulbereich) einen Bericht.

³ Zusätzlich gibt sie eine Empfehlung ab über die Genehmigung des Voranschlages sowie den Antrag des Gemeinderates zur Festsetzung des Steuerfusses.

Art. 7 Jahresbericht und Jahresrechnung

¹ Die Controlling-Kommission prüft die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht des Gemeinderates im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie überprüft die pflichtbewusste Umsetzung des Jahresprogramms des Gemeinderates bezüglich Inhalt, Fristen und Kosten.

² Sie erstattet der Gemeindeversammlung, dem Gemeinderat und der Fachkommission Schulpflege (= Teilbericht im Schulbereich) einen Bericht.

Art. 8 Vorberatung

Die Controlling-Kommission berät den Gemeinderat in der Ausarbeitung weiterer rechtsetzender oder finanzieller Geschäfte, welche der Genehmigung der Stimmberechtigten bedürfen.

Art. 9 Weitere Aufgaben

¹ Die Controlling-Kommission kann Anpassungen der künftigen Planungen und Massnahmen vorschlagen.

² Der Gemeinderat kann nach Absprache mit der Controlling-Kommission weitere temporäre Aufgaben definieren.

III. Kompetenzen

Art. 10 Akteneinsicht

¹ Die Controlling-Kommission erhält die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen.

² Für die Akteneinsicht wendet sie sich an den entsprechenden Ressortverantwortlichen und/oder die Leitung der Verwaltung.

Art. 11 Abgrenzung zur Revisionsstelle

¹ Die Controlling-Kommission erhält Einsicht in den Bericht der Revisionsstelle.

² Eine Delegation der Controlling-Kommission nimmt an der mündlichen Berichterstattung der Revisionsstelle an den Gemeinderat teil.

³ Bei Bedarf kann sie nach vorgängiger Information des Gemeinderates bei der Revisionsstelle Rücksprache nehmen.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 12 Ausstand

¹ Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe nach kantonalem Recht (§14 VRG).

² Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 13 Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

Art. 14 Entschädigung

Die Entschädigung der Controlling-Kommission richtet sich gestützt auf die Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Rickenbach nach dem einschlägigen Beschluss des Gemeinderates Rickenbach über die Besoldung von Gemeindebehörde und Kommissionen zu Beginn einer neuen Legislaturperiode.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Juni 2010 in Kraft.



6221 Rickenbach, 06. April 2010

GEMEINDERAT RICKENBACH

Der Gemeindepräsident:

Roland Häfeli

Der Gemeindeschreiber:

Stefan Huber

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Rickenbach am 20. Mai 2010.